

16.12.22**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 20/4685, 20/4915** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/4915 angenommen.

Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands bringt Zerstörung und Leid für die Menschen in der Ukraine. Der Deutsche Bundestag steht fest an der Seite unserer ukrainischen Partner. Die Folgen des Krieges sind auch in Europa und in Deutschland zu spüren. Wladimir Putin versucht, die Gesellschaft zu spalten, indem er gezielt die Energiepreise nach oben treibt, um Angst und Unfrieden zu stiften. Als Ampel-Koalition werden wir nicht zulassen, dass Wladimir Putin mit seinem Energiekrieg gegen unser Land Erfolg hat. Darum haben wir zusätzlich zu den drei umfangreichen Entlastungspaketen einen Abwehrschirm in Höhe von 200 Milliarden Euro aufgespannt. Die Mittel im Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds nutzen wir, um die Energiepreise zu stabilisieren.

Zur Ausgestaltung eines Teils der Maßnahmen hat die Bundesregierung am 23. September 2022 die „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ eingesetzt. Mit dem Gesetz werden die Vorschläge der Kommission und weitere Maßnahmen umgesetzt und so gestaltet, dass sie neben der Entlastung auch einen effizienten Umgang mit Energie unterstützen und Sparanreize setzen. Die Gas- und die Strompreisbremse sowie die verschiedenen Härtefallregelungen geben Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen, der Industrie, aber auch Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder Kultur- und Bildungseinrichtungen die Sicherheit, dass sie vor zu hohen Energiepreisen in diesem und im kommenden Winter geschützt sind. Niemand braucht mehr Sorge zu haben, dass die Energiekosten unkontrolliert in die Höhe schießen. Damit stabilisieren wir nicht nur Energiepreise, wir schützen unsere Wirtschaft, unsere soziale Infrastruktur, die Gesellschaft als Ganzes und auch unsere Demokratie.

Die Maßnahmen werden große Wirkung für Millionen Menschen, Unternehmen und Einrichtungen haben. Klar ist allerdings, dass es sich bei den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme um erhebliche Eingriffe in die Energiemärkte handelt, die Energielieferanten und -erzeugern sowie Netzbetreibern in der Umsetzung viel abverlangen. Diese Eingriffe sind nur durch die gegenwärtig enormen Herausforderungen zu rechtfertigen. Sie sind Ausnahmemaßnahmen für eine Ausnahmesituation, die von vornherein klar befristet sind und anschließend auslaufen. Gleichzeitig ist klar, dass es weiterhin Aufgabe bleibt, die Lage intensiv zu verfolgen und weiter an guten Lösungen für aufkommende Probleme zu arbeiten. Die folgenden Punkte sind dabei von besonderer Relevanz.

Der Bundestag begrüßt, dass mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten verhindert werden kann, dass diese durch die derzeitige Energiekrise – ausgelöst durch Putins Angriffskrieg – ebenfalls in die Höhe getrieben werden. Einige wenige Verteilnetzbetreiber werden von den aktuellen Kostensteigerungen auch besonders getroffen. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Die Energiepreisbremsen sollen in Zeiten hoher Energiepreise befristet für Entlastungen sorgen. Ziel ist es, finanzielle Härten durch hohe Energiepreise abzumildern. Dafür wurden bereits drei Entlastungspakete beschlossen und umgesetzt, die insbesondere Familien und Haushalte mit geringem Einkommen unterstützen sollen. Bei der Gestaltung der Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom musste eine sehr schnell wirkende Lösung gefunden werden.

Dieses „schnelle“ Modell soll aber ein lernendes sein, das über den Zeitraum, in dem es wirkt, noch besser wird. Wer bereits vor der Krise sehr sparsam war, hat nun einen Nachteil, kann aber auf die Entlastungen durch die Preisbremsen ebenso finanziell angewiesen sein. Deshalb soll die Bundesregierung in den nächsten Monaten prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, kleine und besonders sparsame Haushalte besser zu entlasten, und bei Bedarf nachsteuern. Sollte sich solcher

Handlungsbedarf ergeben, könnte die Ergänzung eines haushaltsbezogenen Basiskontingents bzw. einer Obergrenze eine Option sein.

Die Umsetzung eines Basiskontingents und einer Obergrenze durch die Versorger ist bis März 2023 insbesondere aufgrund einer defizitären Datenlage nicht durchführbar: Gasversorger besitzen keine Informationen über die Anzahl der Haushalte hinter einem Gasanschluss. Eine Verbesserung der Datenlage kann hilfreich sein, das Instrument sozial gerechter auszugestalten, muss dabei unter den Gesichtspunkten der besseren sozialen Adressierung und weiterer möglicher Vorteile, des Aufwands für die Energieversorger und die öffentliche Verwaltung sowie unter den Gesichtspunkten von Datenschutz und -sparsamkeit abgewogen werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass sich nicht manche Energiekunden missbräuchlich auf Kosten der Allgemeinheit optimieren. Hier wird die Bundesregierung angemessene und wirksame Regelungen treffen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest,

- dass von den in § 37 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und in § 29 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme jeweils in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 formulierten Regelungen zur Arbeitsplatzhaltungspflicht grundsätzlich nur durch die im jeweiligen Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 benannten Ausnahmen abgewichen werden darf, wenn Investitionen in ausreichender Höhe in Klima- und Umweltschutz oder die Energieversorgungssicherheit erfolgen, wobei die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges bei der Entscheidung zu beachten ist;
- dass bei der Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse bei allen Letztverbrauchern, bei denen aufgrund der Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 in mehreren Regionen Deutschlands oder aufgrund staatlich angeordneter Auflagen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen unplausibel niedrig angesetzt wurden, eine entsprechende Berücksichtigung dieses Sondereffekts bei der Jahresverbrauchsprognose die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Vorschläge zu erarbeiten, wie eine Unterstützung für die durch die Kostensteigerungen besonders betroffenen Verteilnetzbetreiber erreicht werden kann und diese Unterstützung auf den Weg zu bringen,
2. im Juli 2023 einen Bericht zur Wirkung der Preisbremsen, insbesondere in Hinblick auf die Entlastungswirkung in allen Einkommensschichten, Potentiale zur Vermeidung unnötig großer Entlastungsbeträge sowie die Situation und Preisentwicklung auf den Gas-, Wärme- und Strommärkten, vorzulegen,
3. Möglichkeiten zu prüfen, wie die Versorger bis Mitte des Jahres 2023 Daten zur Anzahl der privaten Haushalte und Gewerbe hinter den Gas-, Wärme- und Stromanschlüssen von ihren Kunden erheben könnten,

4. bis zum Sommer 2023 Möglichkeiten zu prüfen, wie innerhalb der Gas-, Wärme und Strompreisbremsen ein Basiskontingent für Haushalte umzusetzen sein kann, um insbesondere einkommensschwächere Haushalte zu entlasten,
5. zu prüfen, wie mit den Daten eine Obergrenze auch für Privathaushalte bei den Gas- und Wärmepreisbremsen sowie bei der Strompreisbremse einzuführen sein kann, damit keine Überförderung von einzelnen Haushalten stattfindet,
6. darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der „Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ eine wirksame Regelung schnellstmöglich von den Ländern umgesetzt wird, so dass KMU, die von besonders stark gestiegenen Energiepreisen zwischen Juni 2022 und November 2022 betroffen sind, eine Absicherung gegen diese Härten erhalten können. Dies betrifft außerdem Unternehmen, die auch im Jahr 2023 trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen,
7. zu prüfen, inwiefern bestehende Programme bspw. der KfW ausreichen, um Liquiditätsengpässe bei Unternehmen zu verhindern, denen die Energiekostenzuschüsse erst nach einer beihilferechtlichen Entscheidung der EU-Kommission in vollem Umfang ausbezahlt werden können,
8. mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds auszugestalten. Private Haushalte, die in diesem Jahr mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, hatten ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen zu kämpfen. Es wird deshalb eine Härtefallregelung zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen, wie z. B. Heizöl, Pellets und Flüssiggas, eingerichtet. Dazu wird der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds innerhalb des vorgesehenen Plafonds in Höhe von 200 Milliarden Euro insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Der Bund erklärt sich bereit, auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels Abschlagszahlungen an die Länder zu leisten. Anschließend sollen die Mittel mit einem Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund bis spätestens Ende 2025 abgerechnet werden. Dabei können Rechnungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt werden.

Die Höhe der Entlastung bis zu maximal 2.000 Euro soll in Anlehnung an die Systematik der Gas- und Wärmepreisbremsen wie folgt berechnet werden:

$$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$$

Voraussetzung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro. Als Referenzpreis ist der jahresdurchschnittliche Vorjahreswert für den jeweiligen Brennstoff anzusetzen.

Der Antragsteller hat mittels eidesstaatlicher Erklärung die Brennstoffrechnung zu bestätigen. Bei Mehrparteienwohnungen hat der Vermieter die Weitergabe der Mittel an die Mieter schriftlich zu bescheinigen. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen sollen im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung bestimmt werden. Die Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder.“